Bundesnetzagentur

www.bundesnetzagentur.de

Verlustenergie
Regulatorische Behandlung in der 2. Regulierungsperiode

Bonn, 1. Juni 2012

Alexander Lüdtke-Handjery
Vorsitzender der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur

Hintergrund

1. Die Kosten der Verlustenergie waren ein streitbehaftetes Thema der Vergangenheit

2. Die Beschlusskammer löste für Regelverfahren die Thematik durch eine freiwillige Selbstverpflichtung (FSV)

3. Vereinfachte Verfahren stehen vor der Entscheidung, ob sie weiter im Vereinfachten Verfahren bleiben wollen

Lösung 1

Festlegung der bisherigen FSV Verlustenergie als volatile Kosten

Verlustenergiemenge wie in EOG 2011 genehmigt bleibt unverändert

Bildung der Differenz zwischen dem in der EOG enthaltenen Ansätzen des Verlustenergiebeschaffungspreises und einem Referenzpreis

Referenzpreis bildet sich aus einem 12-monatigen Durchschnittspreis (01.07.t-2 – 30.06.t-1) des Phelix-Year-Future-Settlement-Preises der Energy Exchange AG (EEX)

Ungewichteter Durchschnitt der gehandelten und veröffentlichten Tagespreise
Einheitliche Gewichtung des Base- (80%) und des Peak- (20%) Anteils

Lösung 2

Zusatzoption im Regelverfahren: FSV Verlustenergie NEU

Verlustenergiemenge wie in EOG 2006 genehmigt bleibt unverändert

Bildung der Differenz zwischen dem in der EOG enthaltenen Ansätzen des Verlustenergiebeschaffungspreises und einem Referenzpreis

Referenzpreis bildet sich aus heutiger Beschaffungspreissituation (01.06.12) des Phelix-Year-Future-Settlement-Preises der Energy Exchange AG (EEX)

Einheitliche Gewichtung des Base- (80%) und des Peak- (20%) Anteils zzgl. eines etwa 1%igen Aufschlags

Jahre	Base	Peak	gewichtet	adjustiert
2014	49,10	60,47	51,37	51,84
2015	49,55	61,45	51,93	52,40
2016	51,27	62,50	53,52	54,00
2017	52,37	64,25	54,75	55,24
2018	53,47	66,25	56,03	56,53
				54,00